

S t a d t M e e r b u s c h

Friedhöfe

Gebührenbedarfsberechnung

2024

für

2025

Vorbemerkungen

Die städtischen Friedhöfe werden aus Entgelten (Benutzungsgebühren) finanziert, die nach § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG NW) erhoben werden.

Die Höhe der Gebühren ist durch eine Gebührenbedarfsberechnung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln, wobei der Rahmen für die Gebührenhöhe durch ein Kostendeckungsgebot und ein Kostenüberschreitungsverbot gesetzt wird.

Als Besonderheit zum Kostendeckungsgebot ist für Friedhöfe anerkannt, dass sie nicht nur eine Funktion als Beerdigungsplätze haben, sondern auch eine Erholungsfunktion nach Art einer öffentlichen Grünanlage. In Höhe dieses Anteils „Öffentliches Grün“ sind die Kosten nicht durch Gebühren zu decken, sondern aus allgemeinen Deckungsmitteln.

Für die Meerbuscher Friedhöfe ergaben sich bei der Kalkulation der Friedhofsgebühren in den vergangenen Jahren folgende Kostendeckungsgrade:

2014 = 80,55 %, 2015 = 80,17 %, 2016 = 80,03 %, 2017 = 80,00 %, 2018 = 80,08 %, 2019 = 80,03 %, 2020 = 80,01 %, 2021 = 80,01%, 2022 = 80,01%, 2023 = 80,00 %, 2024 = 80,01 %

Für das Jahr 2025 wurden die Gebühren mit einem Kostendeckungsgrad in Höhe von 80,00 % kalkuliert. Der Anteil „Öffentliches Grün“ wird dann 20,00 % betragen. Die durchschnittliche Belastung der Gebührenzahler wird dabei um 4,80 % steigen (s.a. Tabelle 5).

Die nach den o.g. Grundsätzen ermittelten Gebühren werden in einem Gebührentarif festgesetzt, der Bestandteil der vom Rat zu beschließenden „Gebührensatzung der Stadt Meerbusch für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)“ ist.

Die Gebührensatzung mit den aktuellen Gebührensätzen wurde am 14.12.2023 beschlossen und am 01.01.2024 in Kraft gesetzt.

Gebührenbedarfsberechnung

Grundlage für die nachfolgend erläuterte Gebührenbedarfsberechnung ist die Auswertung der Kosten- und Leistungsrechnung des Jahres 2023 und eine Prognose hinsichtlich der Fallzahlen für die Friedhofsbenutzung in 2025 (Tabelle 3).

Die Nachkalkulation für das Jahr 2023 schloss mit einer Überdeckung in Höhe von 29.965,86 € ab. Diese Überdeckung ist zurückzuführen auf höhere Bestattungszahlen (543) als kalkuliert (521).

Bei der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2025 ist neben der Nachkalkulation für das Jahr 2023 auch die Nachkalkulation der Friedhofsgebühren für die Jahre 2022 und 2021 zu berücksichtigen. Die Nachkalkulation 2022 schloss mit einer Überdeckung in Höhe von 114.757,69 € ab und die Nachkalkulation 2021 mit einer Unterdeckung in Höhe von 182.783,36 €.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen danach in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Die Unterdeckung des Jahres 2021 wurde bei der Gebührenkalkulation des Jahres 2025 mit 25 % (45.695,84 €) berücksichtigt, 50 % (91.391,68 €) wurden bereits bei der Gebührenkalkulation des Jahres 2023 berücksichtigt und 25 % (46.695,84 €) bei der Gebührenkalkulation des Jahres 2024.

Die Überdeckung des Jahres 2022 wurde bei der Gebührenkalkulation des Jahres 2025 mit 47 % (53.936,11 €) berücksichtigt, 47 % (53.936,11 €) wurden bereits bei der Gebührenkalkulation des Jahres 2024 berücksichtigt. Weitere 6 % (6.885,45 €) der Überdeckung des Jahres 2022 werden dann in die Gebührenkalkulation des Jahres 2026 einfließen.

Die Überdeckung des Jahres 2023 wurde bei der Gebührenkalkulation des Jahres 2025 mit 23 % (6.592,49 €) berücksichtigt. Weitere 27 % (8.090,78 €) der Überdeckung des Jahres 2023 werden dann in die Gebührenkalkulation des Jahres 2026 einfließen. Die restlichen 51 % (15.282,59 €) der Überdeckung des Jahres 2023 werden dann bei der Gebührenkalkulation des Jahres 2027 berücksichtigt.

Grundsätzlich ist eine separate Betrachtung der Nutzungsgebühren und der sonstigen Bestattungsgebühren notwendig:

Die Nutzungsgebühren werden für denjenigen Kostenanteil erhoben, der durch die Pflege der Rahmenanlagen (auch ungenutzte Grabflächen) und des Wegenetzes entsteht. Bei der Berechnung der Nutzungsgebühren ist zu berücksichtigen, dass auch die Allgemeinheit an den Pflegekosten der Rahmenanlagen und des Wegenetzes zu beteiligen ist (Grünwertanteil Rahmenanlage/Wegenetz).

Die Ermittlung der jeweiligen Nutzungsgebühren erfolgt über eine Äquivalenzziffernkalkulation. Hierbei werden seit der Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 leistungsorientierte Kriterien berücksichtigt. Die zugrunde gelegten Äquivalenzziffern sind: Grabfläche, Ortswahl, Grabstätte einstellig/mehrstellig und Wiedererwerb.

Ausgangspunkt bei der angewandten Betrachtungsweise ist das Erdbestattungsreihengrab als Standard mit einem Ausgangs- und Endwert von „1,0“. An diesem Standardgrab werden die Leistungen aller anderen Grabarten gemessen. Sie drücken sich durch Abzüge bei geringeren Leistungen und Zuschläge bei höheren Leistungen aus.

Die Äquivalenzziffer „Grabfläche“ berücksichtigt die unterschiedlichen Größen der einzelnen Grabarten. Erdbestattungsgräber weisen - bezogen auf die einzelne „Stelle“ - die gleiche Grabgröße auf. Erdbestattungskindergräber und Urnengräber sind deutlich kleiner als Erdbestattungsgräber. Deshalb erfahren sie bei der Äquivalenzziffer „Grabfläche“ einen Abzug. Dieser Abzug bei den nach Ratsbeschluss vom 26.10.2023 ab dem Jahr 2024 neu einzuführenden „Urnenreihengräbern in Urnengemeinschaftsgrabanlagen“ fällt infolge deren noch geringeren Flächenbedarfs etwas größer aus.

Bei der Äquivalenzziffer „Ortswahl“ ist die Möglichkeit entscheidend, die Grabstätte aus dem bestehenden Angebot der jeweiligen Grabart auswählen zu können. Ausgewählt werden können Erdbestattungswahlgräber und Urnenwahlgräber. Sie erhalten einen Zuschlag. Baumgräber können auch - allerdings nur - auf den Friedhöfen in Büderich und Osterath ausgewählt werden. Sie erhalten daher einen verminderten Zuschlag.

Bei einigen Grabarten besteht die Möglichkeit, ein Nutzungsrecht auch an mehrstelligen Gräbern zu erwerben. So kann das Nutzungsrecht an einem Erdbestattungswahlgrab nach Raumangebot in der jeweiligen Örtlichkeit einstellig, zweistellig oder sogar mit noch mehr Stellen erworben werden. Diese Grabart wird daher mit einem Zuschlag versehen. Erdbestattungswiesengräber können ein- oder maximal zweistellig vergeben werden. Sie erhalten einen verminderten Zuschlag. Dem trägt die Äquivalenzziffer „Grabart einstellig/mehrstellig“ Rechnung.

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf ist bei Erdbestattungswahlgräbern, Kinderwahlgräbern und Urnenwahlgräbern möglich. Sie erhalten bei der Äquivalenzziffer „Wiedererwerb“ einen Zuschlag.

Mit dem Einsatz der Äquivalenzziffern erfolgt die Berücksichtigung leistungsorientierter Kriterien der einzelnen Grabarten, wie in der folgenden Tabelle dargestellt:

| | Ausgangswert | Grabfläche | Ortswahl | Grabstätte einstellig/mehrstellig | Wiedererwerb | Endwert |
|--|--------------|------------|----------|--------------------------------------|--------------|------------|
| Erdbestattungs- | | | | | | |
| Wahlgrab | 1,0 | 0,0 | 0,2 | 0,2 | 0,2 | 1,6 |
| Reihengrab | 1,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 1,0 |
| Anonymgrab | 1,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 1,0 |
| Wiesengrab | 1,0 | 0,0 | 0,0 | 0,1 | 0,0 | 1,1 |
| Erdbestattungs- | | | | | | |
| Kinderwahlgrab | 1,0 | -0,2 | 0,0 | 0,0 | 0,2 | 1,0 |
| Kinderreihengrab | 1,0 | -0,2 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,8 |
| Kinderanonymgrab | 1,0 | -0,2 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,8 |
| Urnen- | | | | | | |
| Wahlgrab | 1,0 | -0,2 | 0,2 | 0,0 | 0,2 | 1,2 |
| Reihengrab | 1,0 | -0,2 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,8 |
| Anonymgrab | 1,0 | -0,2 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,8 |
| Wiesengrab | 1,0 | -0,2 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,8 |
| Baumgrab | 1,0 | -0,2 | 0,1 | 0,0 | 0,0 | 0,9 |
| Reihengrab in Urnen- gemeinschaftsgrabanlagen | 1,0 | -0,3 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,7 |

Die Endwerte aus der Tabelle fließen unter Berücksichtigung der jeweils prognostizierten neuen Nutzungsrechte und der kalkulierten Pflegekosten für Anonym-, Wiesen- und Baumgräber direkt in die Berechnung der Nutzungsgebühren ein

Die durch Divisionskalkulation ermittelten sonstigen Bestattungsgebühren bleiben bei unterschiedlichen Kostendeckungsgraden jeweils gleich. Diese Gebühren und die ihnen zugrundeliegenden Kosten stehen ausschließlich im Zusammenhang mit dem Bestattungsbetrieb und dürfen keine Auswirkungen auf den Anteil „Öffentliches Grün“ haben.

Problematisch ist die Gebührenhöhe für die Inanspruchnahme der Friedhofskapellen und der Leichenhallen auf den Meerbuscher Friedhöfen, die ebenfalls durch Divisionskalkulation ermittelt wird. Eine im Verhältnis zu den Bestattungszahlen große Anzahl an Friedhofskapellen und Leichenhallen, wie in Meerbusch, bedingt hohe Gebühren. Zudem bieten immer mehr Bestatter eigene Räumlichkeiten für Trauerfeiern und die Leichenaufbewahrung an. Dies führt zu einer geringeren Inanspruchnahme der städtischen Friedhofskapellen und zeigt mittlerweile dramatische Auswirkungen auf die Nutzung der städtischen Leichenhallen, die aktuell kaum noch in Anspruch genommen werden.

Um einem Rückgang der Fallzahlen in Folge hoher Gebühren entgegenzuwirken, wird seit der Kalkulation der Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapellen und der Leichenhallen im Jahr 2009 eine sog. Deckungsbeitragsrechnung zu Grunde gelegt. Hierbei werden die gesamten variablen (Betriebskosten) aber nur noch ein Anteil der fixen Gebäudekosten (Miete) berücksichtigt (bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2024 waren das für die Friedhofskapelle 60,00 % und die Leichenhalle 10 %).

Zur Nutzung der Friedhofskapellen kann gesagt werden, dass sich die Zahlen der Inanspruchnahme nach dem durch Corona bedingten Einbruch ab dem Jahr 2020 (mehrwöchige Schließung und Reduzierung der Sitzplätze unter Berücksichtigung der Mindestabstände) nun wieder auf dem vorherigen Niveau bewegen (2019 = 411 Fälle, 2020 = 257 Fälle, 2021 = 327 Fälle, 2022 = 385 Fälle und 2023 = 400 Fälle). Die Gebühren des Jahres 2025 mussten unter Berücksichtigung eines Anteiles der fixen Kosten von jetzt 50 % nur geringfügig angehoben werden.

Auch die Nutzung der Leichenhallen (Kühlzellen) war infolge der Corona Pandemie in 2020 rückläufig (Rückgang der Nutzung von 2019 = 109 Fälle auf 2020 = 81 Fälle). Da viele Angehörige infolge der Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten der Friedhofskapellen auf Trauerfeiern dort verzichtet haben, sind die Bestatter bei anstehenden Urnenbeisetzungen vermehrt dazu übergegangen, Leichname vorab in eigenen Kühlzellen aufzubewahren und ohne Trauerfeier am Sarg in der Friedhofskapelle (vor Einäscherung) direkt zum Krematorium zur Einäscherung zu bringen. Nach 2021 mit 65 Nutzungen hatte sich die Entwicklung im Jahr 2022 mit 74 Fällen zwar leicht gebessert, ist im Jahr 2023 aber mit nur noch 41 Nutzungen auf einem Tiefstand angelangt, was sich auch nach aktueller Entwicklung im Jahr 2024 nicht bessern wird. In Folge dieser nur noch ausgesprochen geringen Nutzungen müssen die Gebühren für die Inanspruchnahme der Leichenhallen deutlich angehoben werden. Hieran ändert auch die Herabsetzung des Anteiles der fixen Kosten auf 0 % nicht viel (es werden für die kalkulierten Gebühren des Jahres 2025 nur noch die variablen Kosten zu Grunde gelegt).

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2025 schließt mit einer durchschnittlichen Gebührenerhöhung um 4,80 % ab. Die Gebührenkalkulationen der Vorjahre schlossen mit folgenden Ergebnissen ab: 2024 = durchschnittliche Gebührensenkung um 2,28 %, 2023 = durchschnittlichen Gebührenerhöhung um 19,58 %, 2022 = durchschnittliche Gebührenerhöhung um 8,03 %, 2021 = durchschnittliche Gebührensenkung um 5,24 % und 2020 = durchschnittliche Gebührensenkung um 2,58 %.

Die Ursachen für diese Schwankungen liegen hauptsächlich darin, dass Gebührenbedarfsberechnungen im Bereich der Friedhöfe generell größeren Unwägbarkeiten unterliegen als Gebührenbedarfsberechnungen in anderen Bereichen. Dies ist die Folge eines ständig wechselnden Benutzerkreises. Die tatsächlichen Fallzahlen, die sich nach Abschluss eines jeweiligen Jahres zum Teil deutlich von den Prognosen unterscheiden können, führen im Rahmen der Nachkalkulationen entweder zu Über- oder Unterdeckungen, die in den Folgejahren auszugleichen sind und dabei einen erheblichen Faktor im Rahmen der Kalkulationen darstellen. Hierbei ist dann im Einzelnen auch noch die Verteilungen der Fälle auf die unterschiedlichen Bestattungs- und Grabarten mit jeweils unterschiedlichen Gebührensätzen zu berücksichtigen. Unterschiede bei den im Rahmen der einzelnen Gebührenbedarfsberechnungen ansatzfähigen Kosten führen zu weiteren Schwankungen der Gebühren. Es sind also immer mehrere Faktoren in einer Gemengelage, die Gebührenerhöhungen oder auch -senkungen nach sich ziehen.

Bei der Gebührenkalkulation des Jahres 2025 muss von einem Anstieg der ansatzfähigen Kosten in den Bereichen Personalkosten, Sachkosten und Innere Verrechnungen ausgegangen werden. Auf diesen Kostenanstieg ist die für 2025 kalkulierte Gebührenerhöhung überwiegend zurückzuführen.

Wie sich die Gebührenänderungen infolge der Neukalkulation für das Jahr 2025 auf die Gebührenzahler auswirken, zeigen folgende Beispielrechnungen typischer Bestattungsfälle:

| | 1-stelliges Erdbestattungswahlgrab | | Erdbestattungsreihengrab | |
|-------------------------|------------------------------------|-----------------|--------------------------|-----------------|
| | 2024 | 2025 | 2024 | 2025 |
| Nutzungsgebühr 25 Jahre | 1.900,00 | 2.000,00 | 1.182,00 | 1.243,00 |
| Bestattung | 738,00 | 766,00 | 630,00 | 654,00 |
| Friedhofskapelle | 218,00 | 228,00 | 218,00 | 228,00 |
| Leichenhalle | 300,00 | 526,00 | 300,00 | 526,00 |
| Gesamt | 3.156,00 | 3.520,00 | 2.330,00 | 2.651,00 |

| | Urnenwahlgrab | | Urnenreihengrab | |
|-------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| | 2024 | 2025 | 2024 | 2025 |
| Nutzungsgebühr 25 Jahre | 1.425,00 | 1.500,00 | 946,00 | 994,00 |
| Bestattung | 140,00 | 146,00 | 105,00 | 110,00 |
| Friedhofskapelle | 218,00 | 228,00 | 218,00 | 228,00 |
| Leichenhalle | 300,00 | 526,00 | 300,00 | 526,00 |
| Gesamt | 2.083,00 | 2.400,00 | 1.569,00 | 1.858,00 |

| | Erdbestattungswiesengrab | | Urnenwiesengrab | |
|-------------------------|--------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| | 2024 | 2025 | 2024 | 2025 |
| Nutzungsgebühr 25 Jahre | 4.150,00 | 4.225,00 | 2.700,00 | 2.750,00 |
| Bestattung/Beisetzung | 630,00 | 654,00 | 122,00 | 128,00 |
| Friedhofskapelle | 218,00 | 228,00 | 218,00 | 228,00 |
| Leichenhalle | 300,00 | 526,00 | 300,00 | 526,00 |
| Gesamt | 5.298,00 | 5.633,00 | 3.340,00 | 3.632,00 |

| | anonymes Erdbestattungsgrab | | anonymes Urnengrab | |
|-------------------------|-----------------------------|-----------------|--------------------|-----------------|
| | 2024 | 2025 | 2024 | 2025 |
| Nutzungsgebühr 25 Jahre | 2.368,00 | 2.429,00 | 1.736,00 | 1.785,00 |
| Bestattung/Beisetzung | 557,00 | 579,00 | 70,00 | 73,00 |
| Leichenhalle | 300,00 | 526,00 | 300,00 | 526,00 |
| Gesamt | 3.225,00 | 3.534,00 | 2.106,00 | 2.384,00 |

Eine Gegenüberstellung der aktuell geltenden Gebühren mit den neu kalkulierten Gebühren (ab 01.01.2025) ist in Tabelle 4 dargestellt.

Ein Vergleich der Friedhofsgebühren benachbarter Städte (Tabelle 8) zeigt, dass sich die für Meerbusch kalkulierten Friedhofsgebühren für das Jahr 2025 mehrheitlich im unteren Bereich bewegen. Dabei ist zu beachten, dass hier die Meerbuscher Friedhofsgebühren für das Jahr 2025 mit den Gebühren der benachbarten Städte aus dem Jahr 2024 verglichen werden. Mögliche Steigerungen/Veränderungen der Gebühren der benachbarten Städte für das Jahr 2025 können für den Vergleich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht herangezogen werden und müssen daher unberücksichtigt bleiben.

Nachkalkulation Friedhofsgebühren 2023

Tabelle 1 und 2

Die Nachkalkulation der Friedhofsgebühren für das Jahr 2023 ergab eine Überdeckung i.H.v. 29.965,86 €. Diese Überdeckung soll zu 22 % (6.592,49 €) im Jahr 2025, zu 27 % (8.090,78 €) im Jahr 2026 und zu 51 % (15.282,59 €) im Jahr 2027 ausgeglichen werden. Hierdurch ergeben sich zum jetzigen Stand und unter Berücksichtigung der noch zu verrechnenden Beträge aus den Unter- und Überdeckungen der Vorjahre annähernd gleichhohe Restüberschüsse für die Jahre 2025 bis 2027

Erläuterung der bei der Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigten Kosten

Gesamtkosten

Tabelle 2

Die Gesamtkosten setzen sich zusammen aus den Kostenarten:

- Personalkosten
- Sachkosten
- Innere Verrechnungen
- Interne Leistungsverrechnung
- Abschreibungen für Maschinen und Geräte
- Kalkulatorische Verzinsung für Maschinen und Geräte
- Abschreibungen für Grundstücke (Herstellungskosten Friedhöfe)
- Kalkulatorische Verzinsung für Grundstücke (Anschaffungs- und Herstellungskosten Friedhöfe)

Die gebührenrelevanten Gesamtkosten werden für 2025 mit einer Höhe von 1.940.665,83 € kalkuliert

Personalkosten

Tabelle 2

Die auf das Produkt „Friedhöfe“ entfallenden Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter des SB 11 (Beamte und tariflich Beschäftigte) werden nach festen Verteilungsschlüsseln zugeordnet. Dagegen gelangen die Personalkosten der gewerblichen Mitarbeiter über Stundenaufschreibungen im Rahmen der „Internen Leistungsverrechnung“ (siehe unten) in das Produkt Friedhöfe.

Sachkosten

Tabelle 2

Berücksichtigung finden folgende Kosten:

Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens (ehemals Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung), Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (ehemals Abfallentsorgung und Wasserverbrauch Friedhöfe), Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen (ehemals Unterhaltung Grünflächen) und investive Anschaffungen unter einem Wert von jeweils 800,00 € netto, die im Jahr der Anschaffung komplett als Aufwand gebucht werden.

Innere Verrechnungen

Tabelle 2

Die Inneren Verrechnungen sind für 2025 mit 380.263,00 € angesetzt. Sie sind nach den Anforderungen der leistungserbringenden Bereiche für 2025 ermittelt worden.

Interne Leistungsverrechnung

Tabelle 2

Die Interne Leistungsverrechnung beinhaltet die für die Friedhöfe geleisteten Arbeitsstunden der gewerblichen Mitarbeiter sowie die im Rahmen dieser Arbeiten angefallenen Fahrzeugkosten. Die Arbeitsstunden (inkl. Sach- und Gemeinkostenzuschlägen) werden mit einem Betrag in Höhe von 840.000 € und die Fahrzeugkosten mit einem Betrag in Höhe von 94.000 € kalkuliert.

Abschreibungen für Maschinen und Geräte

Tabellen 2 und 6

Die Abschreibungen für Maschinen und Geräte sind für 2025 mit 18.810,62 € angesetzt.

Für die Ermittlung der Abschreibungen wurde die Methode der linearen Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte nach Nutzungsdauer auf Grundlage der Anschaffungskosten angewandt. Die Nutzungsdauern der einzelnen Maschinen und Geräte richten sich nach einer Empfehlung der KGST (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement), bzw. für die ab 2006 angeschafften Maschinen und Geräte nach der Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für städtische Vermögensgegenstände. Die Wiederbeschaffungszeitwerte sind nach Preisindizes des Statistischen Bundesamtes berechnet.

Verzinsung für Maschinen und Geräte

Tabellen 2 und 6

Die Verzinsung für Maschinen und Geräte ist für 2025 mit 3.488,94 € angesetzt.

Die Zinsen werden nach dem Restbuchwert des Anschaffungswertes berechnet. Gemäß Ratsbeschluss vom 29.10.2024 erfolgt die Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung mit einem Zinssatz von 2,903333 %.

Abschreibungen für Grundstücke (Herstellungskosten)

Tabellen 2 und 7

Die Abschreibungen für die Herstellungskosten der Grundstücke sind für 2025 mit 35.736,81 € angesetzt.

Bei Friedhofsgrundstücken können die Herstellungskosten für Grabfelder und das Wegenetz abgeschrieben werden. Hierfür wurden die Herstellungskosten für die Friedhofsgrundstücke, und zwar nur soweit möglich und nachweisbar, aus der Historie zusammengetragen und angesetzt. Für die Ermittlung der Abschreibungen wurde die Methode der linearen Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte nach Nutzungsdauer auf Grundlage der Herstellungskosten angewandt. Die Wiederbeschaffungszeitwerte sind nach Preisindizes des Statistischen Bundesamtes berechnet.

Verzinsung für Grundstücke

Tabellen 2 und 7

Die Verzinsung für Grundstücke ist für 2025 mit 58.303,17 € angesetzt.

Zu verzinsen sind die historischen Anschaffungswerte für die Bodenfläche, die - nur soweit möglich und nachweisbar - zusammengetragen wurden. Des Weiteren sind die Herstellungskosten der Grundstücke zu verzinsen, wobei hier die Zinsen nach dem Restbuchwert des Anschaffungswertes berechnet werden. Gemäß Ratsbeschluss vom 29.10.2024 erfolgt die Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung mit einem Zinssatz von 2,903333 %.

Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Tabelle 7.